

Jugendförderungsbeiträge der Gemeinde Gansingen

Richtlinien / Grundsätze

Allgemeines

1. Die Jugendförderung versteht sich als Förderung von Kindern und Jugendlichen in ihrer Entwicklung zu selbständigen und sozial verantwortlichen Personen sowie als Unterstützung ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration.
2. Diese Richtlinien und Grundsätze beziehen sich auf die finanzielle Unterstützung von Jugendförderung in und durch die Gemeinde Gansingen. Sie bezwecken die Förderung der Kinder und Jugendlichen in Vereinen und Organisationen im Interesse ihrer gesunden Entwicklung und ihrer Partizipation als wichtige Mitglieder der Gesellschaft.

Finanzierung / Beitragsberechtigung

1. Die Jugendförderung soll nicht primär über die Steuergelder finanziert werden. Beitragsleistung der Gemeinde erfolgt deshalb subsidiär resp. ergänzend zu finanziellen Unterstützungen anderer Organisationen (z.B. Jugend und Sport, Kirche, etc.). Dabei spielt es keine Rolle, ob die Beiträge auf das Projekt bezogen oder jährlich wiederkehrend sind.
2. Es werden nur Projekte unterstützt, welche auch von den Eltern mit mindestens CHF 200.00 pro Kind finanziert werden.
3. Eltern, welche nicht in der Lage sind den Elternbeitrag zu bezahlen, können unter Beilage der letzten def. Steuerveranlagung beim Gemeinderat die Übernahme der Elternbeiträge beantragen.
4. Pro Jahr und Organisation / Verein werden höchstens CHF 50.00 pro Kind / Jugendlichen ausbezahlt, maximal aber CHF 3'000.00.
5. Unterstützungsbeiträge werden für konkrete Vorhaben / Projekte von ortsansässigen Vereinen und Organisationen ausbezahlt. Jährlich wiederkehrende Beiträge sind nicht vorgesehen.
6. Bei finanziellen Engpässen von Vereinen / Organisationen kann auch die Übernahme von Ausbildungen beantragt werden, welche in der Folge zu Kostenübernahmen durch Drittorganisationen führen (z.B. J+S)
7. Jugendförderungsbeiträge, welche bis anhin bereits ausbezahlt wurden, werden auch weiterhin im selben Rahmen entrichtet. Änderungen an den Beiträgen werden nach diesen Grundsätzen behandelt und festgelegt.

Beantragung

1. Anträge für Jugendförderungsbeiträge für das Folgejahr sind bis zum 30.06. beim Gemeinderat zu beantragen (ordentliche Budgeteingabe).

2. Der Antrag hat zu beinhalten:
 - Detailliertes Projektkonzept inkl. Budget unter Angabe von Ziel und Zweck
 - Höhe des beantragten Beitrages
 - Voraussichtliche Anzahl teilnehmender Kinder / Jugendlicher
 - Festgelegter Elternbeitrag
 - Angabe über finanzielle Unterstützung weiterer Organisationen resp. Nachweis über den Versuch, Gelder geltend gemacht zu haben.

Von der Gemeinde wird ein entsprechendes Formular zu Verfügung gestellt.

3. Entspricht der Antrag den Grundsätzen der Jugendförderungsbeiträge der Gemeinde Gansingen, so wird das Projekt ins Budget für das Folgejahr aufgenommen. Andernfalls wird der Antragsteller über die Gründe der Abweisung informiert.
4. Mit der ordentlichen Budgetgenehmigung hat die Gemeindeversammlung abschliessend über die Jugendförderungsbeiträge zu befinden (jährlich).

Projektabschluss und Überprüfung

1. Nach der Durchführung des Projekts ist eine Schlussabrechnung vorzulegen, damit die Einhaltung der Grundsätze überprüft werden kann.
2. Werden diese nicht eingehalten sind die Beiträge umgehend an die Gemeinde zurückzuerstatten.
3. Selbiges gilt auch für zu viel ausbezahlte Gelder (z.B. durch geringere Anzahl Kinder).

Gegenleistungen

Die Gemeinde kann von den Organisationen / Vereinen jederzeit Gegenleistungen für ausbezahlte Jugendförderungsbeiträge verlangen (z.B. Bachputzaktion, Mitwirken an öffentlichen Anlässen).

Genehmigt von der Gemeindeversammlung vom 31.05.2017.

In Rechtskraft erwachsen am 10.07.2017.

GEMEINDERAT GANSINGEN

Der Gemeindeammann



Mario Hüsler

Die Gemeindeschreiberin



Patricia Winter